

# PRO HOLZ AARGAU

## STATUTEN

### 1. NAME, SITZ

Unter dem Namen PRO HOLZ AARGAU besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### 2. ZWECK, ZIEL

PRO HOLZ AARGAU bezweckt:

- Förderung der einheimischen Wald- und Holzwirtschaft
- Förderung des Bau- und Werkstoffes Holz
- Förderung des Holzes als Energieträger
- Förderung von allgemeinem Interesse und Wissen um Wald und Holz
- Vertretung der Anliegen in der Politik

### 3. MITTEL, WEGE

PRO HOLZ AARGAU erreicht ihre Ziele insbesondere durch:

- 3.1 Allgemeine und gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Wald und das Holz.
- 3.2 Aufklärung über neuzeitliche und sachgerechte Verwendung des Holzes im Bauwesen und Förderung der Holzenergie.
- 3.3 Beratung von Bauherrschaften und Baufachleuten.
- 3.4 Stärkung des Wissens um die Vorzüge des Holzes.
- 3.5 Unterstützung von Bestrebungen der Verbände zur Strukturverbesserung und Rationalisierung. Koordination von Aktivitäten einzelner Mitglieder.
- 3.6 Bekämpfung von Holz diskriminierenden Vorschriften bzw. Praktiken.
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen (Arbeitsgemeinschaften) mit identischer Zielsetzung.

### 4. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

## 5. MITGLIEDSCHAFT

PRO HOLZ AARGAU können als Mitglied angehören:

- 5.1 Trägerverbände  
Unter dieser Bezeichnung können Verbände, die massgebend mit dem Bau- und Werkstoff Holz verbunden sind, als Trägerverbände aufgenommen werden.
- 5.2 Gemeinden Körperschaften  
Unter dieser Bezeichnung können Gemeinden und Körperschaften aufgenommen werden.
- 5.3 Einzelmitglieder  
Unter dieser Bezeichnung können Firmen und Einzelpersonen aufgenommen werden.
- 5.4 Gönner  
Unter dieser Bezeichnung können Gemeinden, Körperschaften, Firmen und Einzelpersonen aufgenommen werden.
- 5.5 Freimitglieder  
Freimitglieder sind Mitglieder, welche kraft aktiver Mitarbeit von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit sind. Freimitgliedschaft kann nur einer natürlichen Person verliehen werden. Im Übrigen regelt der Vorstand die Voraussetzungen und die Dauer der Freimitgliedschaft.

## 6. VERHÄLTNIS ZU SCHWEIZERISCHEN ORGANISATIONEN

PRO HOLZ AARGAU arbeitet mit den schweizerischen Organisationen wie LIGNUM - Holzwirtschaft Schweiz etc. zusammen. Im Rahmen ihres Leitbildes und ihrer Möglichkeiten unterstützt sie diese Dachorganisationen bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aktionen.

## 7. RECHTE UND PFLICHTEN

- 7.1 Trägerverbände  
Die Trägerverbände verpflichten sich, einen Vertreter in den Vorstand der PRO HOLZ AARGAU zu delegieren. Der zu leistende Jahresbeitrag wird in der Vereinbarung festgelegt. Die Rechte der Trägerverbände werden an der Generalversammlung durch deren Delegierte wahrgenommen. Die Anzahl der Stimmen - eine Stimme pro Fr. 500.00 Beitrag - richtet sich nach dem jährlichen Sockelbeitrag.
- 7.2 Gemeinden, Körperschaften  
Die Gemeinden und Körperschaften sind stimmberechtigt. Der zu leistende Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung genehmigt.
- 7.3 Einzelmitglieder  
Die Einzelmitglieder sind stimmberechtigt. Der zu leistende Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung genehmigt.
- 7.4 Gönner  
Vergünstigungsberechtigte Gönner sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt, haben jedoch beratende Stimme. Der zu leistende minimale Jahresbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung genehmigt.

7.5 Mehrfaches Stimmrecht  
Ein Einzelmitglied, Gemeinde oder Körperschaft erhält durch Einzahlung eines höheren Jahresbeitrages auch entsprechend mehr Stimmen. Bis Fr. 500.00 eine Stimme, jede weitere Fr. 500.00 eine zusätzliche Stimme.

## 8. EINTRITT UND AUSTRITT

8.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme von Trägerverbänden entscheidet die Generalversammlung. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, Gemeinden und Körperschaften entscheidet der Vorstand.

8.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten in schwerer Weise verletzen, den Bestrebungen der PRO HOLZ AARGAU zuwiderhandeln oder das Ansehen gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

8.3 Der Austritt oder die Änderung des Sockelbeitrages eines Trägerverbandes ist jeweils auf Ende Jahr unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten möglich. Der Vorstand hat dem Mitglied auf dessen Ersuchen den Austritt oder die Änderung des Sockelbeitrages innert Monatsfrist schriftlich zu bestätigen.

Der Austritt einer Gemeinde, Körperschaft, Firma oder eines Einzelmitgliedes ist jeweils auf Ende Jahr unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

8.4 Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder haben auf das Vermögen keinen Anspruch.

## 9. ORGANISATION

9.1 Die Organe der PRO HOLZ AARGAU sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)

9.2 Die Generalversammlung ist das oberste Organ.

9.3 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb des 1. Quartals statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand oder ein Fünftel der Stimmen können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und verschickt mindestens 15 Tage vorher schriftlich die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen werden offen mit Stimmkarten durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn ein entsprechender Antrag in offener Abstimmung mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen gilt unter Vorbehalt von Art. 9.5 der Statuten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt Stimmengleichheit zustande, gibt der Stichtscheid des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz wird an die Generalversammlung eingeladen.

9.4 Die Einladung mit Traktanden hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge können alle Stimmberechtigten stellen. Diese sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand oder der Geschäftsstelle einzureichen. Jede gemäss Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

9.5 Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Wahl der Stimmzähler resp. des Wahlbüros
- Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht durch einen Trägerverband delegiert sind
- Wahl des Präsidenten aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle (Rechnungsrevisoren)
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogrammes und ausserordentlicher Aktionen
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Spesenreglementes
- Ausschluss einzelner Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Folgende Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung

9.6 Über Anträge, die nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht wurden, darf verhandelt, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

9.7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Je einem Delegierten der Trägerverbände
- 2 - 6 Mitgliedern aus dem Kreis der Trägerverbände, Einzelmitglieder Gemeinden und Körperschaften

Die gewählten Mitglieder sind auf 3 Jahre gewählt. 2 weitere Amtsperioden sind gestattet.

9.8 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Aktivitäten erfordern. Zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes können eine Sitzung verlangen. Diese Sitzung hat innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jeder Vertreter der Verbände sowie die gewählten Vorstandsmitglieder haben je 1 Stimme.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressorts Vizepräsident, Finanzen und PR sind zwingend zu besetzen. Der Vorstand stellt das Jahresprogramm sowie den Einsatz der Mittel zuhanden der Generalversammlung zusammen und veranlasst deren Durchführung und Umsetzung.

Der Vorstand wählt die Geschäftsstelle und schliesst einen entsprechenden Vertrag ab.

9.9 Der Vorstand ist zuständig für:

- Wahl und Reglement der Geschäftsstelle
- Überwachung der Geschäftsstelle
- Aufstellen des Jahresprogrammes und Einsatz der Mittel
- Genehmigung von Vereinbarungen mit den Verbänden und deren Änderung
- Erlassen eines Spesenreglementes
- Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- Wahl und Einsatz von Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung über Aktionen, die nicht im Jahresprogramm vorgesehen sind
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ernennen von Freimitgliedern

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.

9.10 Geschäftsstelle

Die PRO HOLZ AARGAU unterhält eine Geschäftsstelle, welche unter der Leitung des Geschäftsführers steht. Sie ist dem Vorstand unterstellt. Die Geschäftsstelle steht dem Vorstand für organisatorische und administrative Arbeiten zur Verfügung. Die Geschäftsstelle führt in der Regel bei allen Sitzungen das Protokoll. Die Geschäftsstelle führt die Kasse und Rechnung gemäss Angaben des Vorstandes. Der Geschäftsführer hat beratende Stimme.

9.11 Entschädigung / Spesen

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Sitzungsgelder, Spesen und Entschädigungen für ausserordentliche Zeitaufwände sind im Spesenreglement geregelt. Die Entschädigung der Geschäftsstelle ist im sep. Vertrag geregelt.

9.12 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, Vizepräsident, die Ressortinhaber Finanzen und PR und der Geschäftsführer zu zweien.

9.13 Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben einsetzen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Spesenreglement.

9.14 Revisionsstelle

Aus dem Kreise der Stimmberechtigten sind zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen. Sie kontrollieren jährlich die Jahresrechnung und die Buchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Revisoren sind für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie können 1 mal wiedergewählt werden. Für die eigentliche Rechnungsprüfung kann durch die Generalversammlung auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

## 10. FINANZEN

10.1 Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Sockelbeiträge der Trägerverbände
- Mitgliederbeiträge
- Ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Beiträge der LIGNUM Holzwirtschaft Schweiz und weiteren Dachorganisationen
- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Gönnerbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen

10.2 Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der Generalversammlung, für Trägerverbände in der Vereinbarung, bestimmt.

Die maximalen Beiträge betragen:

- Gemeinden / Körperschaften Fr. 250.00
- Einzelmitglieder Fr. 250.00

10.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die festgelegten Beiträge innert 30 Tagen einzuzahlen.

10.4 Mitglieder, die den Beitrag nicht zahlen, können ausgeschlossen werden.

10.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 11. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit der PRO HOLZ AARGAU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 des ZGB vorbehalten.

## 12. AUFLÖSUNG

Die Auflösung der PRO HOLZ AARGAU ist nur möglich, wenn die Generalversammlung dies mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen verlangt. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der PRO HOLZ AARGAU vom 11. September 2003 beschlossen und treten ab diesem Datum in Kraft.